

## Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)

### Übersicht über die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Beiträge im Rahmen der Anhörung am 16.04.2010

Die folgende Übersicht enthält in der linken Spalte eine Übersicht der Änderungsanregungen aus den verschiedenen Stellungnahmen; die rechte Spalte erläutert, in wieweit die Änderungsanregungen in den Entwurf eingearbeitet werden.

Die Übersicht bezieht sich auf die Entwurfsfassung vom 31.03.2010

	Änderungsvorschläge	Antworten SAFGJS
	<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 1</b>
	<b>Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>	<b>Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>
	<b>§ 1 Ziele des Gesetzes</b>	<b>§ 1 Ziele des Gesetzes</b>
1	<p><u>VDAB</u><sup>1</sup>:</p> <p>Verweist auf Zielbestimmungen zu ähnlichen Inhalten in SGB XI und XII</p> <p><u>Herr Leopold</u><sup>2</sup>:</p> <p>Ergänzungsanregung: „Unterstützende Wohnformen, die der Unterbringung von Menschen mit Unterstützungsbedarf dienen, müssen so beschaffen sein, dass kein Bewohner oder anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Details dazu regelt die Mindestbauverordnung für unterstüt-</p>	<p><u>VDAB</u>:</p> <p>Leistungsrechtliche Zielsetzungen ersetzen keine ordnungsrechtlichen Zielsetzungen; das BremWoBeG soll auch für Angebote ohne Vertrag nach SGB XI oder SGB XII gelten</p> <p><u>Herr Leopold</u>:</p> <p>Der Inhalt dieser Anregung ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Erwähnung</p>

<sup>1</sup> Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

<sup>2</sup> Sprecher der Selbsthilfegruppe Heimmitwirkung

	zende Wohnformen.“	
2	<p><u>Dr. Fuchs</u><sup>3</sup>:</p> <p>In Nr. 4 einfügen: Ermöglichung, <i>Förderung und Unterstützung</i> einer individuellen Lebensgestaltung . . . .</p> <p>Satz 2 ergänzen:</p> <p>. . . , zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden.</p> <p><u>Herr Sack</u><sup>4</sup>:</p> <p>Kritisiert Begriff „Verbraucher“ in Nr. 5</p> <p><u>Grüne</u>:</p> <p>Nummer 1 ändern und neue Nr. 2 einfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit</li> <li>2. Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</li> </ol>	<p><u>Dr. Fuchs</u>:</p> <p>Wird übernommen; folgt der grundsätzlich von Dr. Fuchs empfohlenen und von den Grünen politisch gewünschten sowie auch hier befürworteten Orientierung an Zielbestimmungen des SGB IX</p> <p><u>Heimbeirat Sack</u>:</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner werden hier nicht, wie von Herrn Sack verstanden, auf ihre Rolle als Verbraucher reduziert – es wird hier die Verbraucherrolle in einem bestimmten Kontext als eine von mehreren hervorgehoben</p> <p><u>Grüne</u>:</p> <p>Wird eingearbeitet - entspricht der ebenfalls befürworteten Empfehlung von Dr. Fuchs zu einer neuen Nr. 3 in Absatz 2, vermeidet aber das doppelte Auftauchen des Begriffs „Selbstbestimmung“ in § 1 und benennt diesen Aspekt damit als Recht der Bewohner und nicht lediglich als „ferneres Ziel“</p>
3	<p><u>Dr. Fuchs</u>:</p> <p>Einfügen einer neuen Nummer 3:</p> <p>„das Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in unterstützten Wohnformen sicherzustellen,“</p> <p><u>Herr Leopold</u></p> <p>Zu Nr. 4: „Mitwirkung“ durch „<b>Mitbestimmung</b>“ ersetzen</p>	<p><u>Dr. Fuchs</u>:</p> <p>Ist mit der Einfügung der neuen Nr. 2 in Absatz 1 (Grüne) erledigt.</p> <p><u>Herr Leopold</u></p> <p>Die Beziehung zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern auf der einen und Leistungsanbietern auf der anderen Seite entspricht nicht der Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, sie hat mehr Gemeinsamkeiten mit der Beziehung von Unternehmern und Verbrauchern. Verbraucher wirken nicht durch Mitbestimmung, sondern durch ihr Verhalten am Markt auf den Unternehmer ein. Wegen ihrer besonders schwachen Stellung auf dem besonders komplizierten Markt soll das</p>

<sup>3</sup> Dr. Harry Fuchs, Gastreferent bei der Anhörung am 16.04.2010, Näheres s. unter <http://www.harry-fuchs.de/>

<sup>4</sup> Sprecher des Heimbeirates in den Einrichtungen der Dienste für Senioren und Pflege Friedehorst gGmbH

		<p>BremWoBeG die Verbraucher auf diesem Markt stärken.</p> <p>Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner ist auch in den meisten anderen Ländergesetzen nicht vorgesehen. Das einzige bekannte Beispiel (NRW) regelt für einen Teilbereich Mitwirkungsrechte und für einen anderen Teilbereich Mitbestimmungsrechte, die jedoch den Bewohnerinnen und Bewohnern keine substantiell anderen Rechte zugebilligt, als nach dem BremWoBeG.</p>
1	<p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p><u>BPA</u><sup>5</sup>:</p> <p>Alternativvorschlag:</p> <p>. . . wenn mehrere Bewohnerinnen oder Bewohner von einem verantwortlichen Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens <b>und</b> Unterstützungsleistungen abnehmen</p> <p><u>VDAB</u>:</p> <p>Befürchtet qualitative Verschlechterung und quantitative Verringerung der Wohnformen nach §§ 5 und 6</p> <p>Sieht Einschränkung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner durch „Kontrolle Pflegebedürftiger“ und Institutionalisierung privater Wohnformen</p> <p><u>Grüne</u>:</p> <p>In Satz 1 „Pflege und Betreuung“ streichen, weil „Unterstützung ein Oberbegriff bleiben soll, der in § 3 definiert wird.</p>	<p><b>§ 2 Anwendungsbereich</b></p> <p><u>BPA</u>:</p> <p>Der Vorschlag folgt aus dem vom BPA gewünschten engeren Anwendungsbereich, indem es das Service-Wohnen und die selbstorganisierten Wohnformen ausschließt. Es besteht jedoch weiterhin die politische Absicht, das Service-Wohnen und die selbstorganisierten Wohnformen im Sinne des § 5 Abs. 1 im Rahmen einer Anzeigepflicht in den Anwendungsbereich einzubeziehen.</p> <p><u>VDAB</u>:</p> <p>rmen ssTD[wo[rmen sch dem)8.Gn )5.5((im 6((den Bewohnerinnen und )5 politis eUnters2e nannt edrdgr. Zur.2(tdeugemeiun§ 53(giff bo,,i . erinnen und )nnen un</p>

3	<p><u>BPA:</u> Alternativvorschlag: selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen nach § 5 heraus nehmen</p>	<p><u>BPA:</u> s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
4	<p><u>Herr Leopold:</u> Letzter Satz sollte lauten: „Hiervon abweichend gilt dieses Gesetz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen volljährige Personen betreut werden.“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u> Entscheidend ist nicht die Volljährigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern die Frage, in wie weit ihr Wohnen und ihre Betreuung einer Kontrolle nach dem SGB XI unterliegen. Dies ist durch die gegebene Formulierung geklärt.</p>
5	<p><u>Dr. Fuchs:</u> Ergänzen mit neuer Nr. 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V</li> </ol> <p><u>BPA:</u> Hinzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Selbstorganisierte Wohnformen</li> <li>4. Service Wohnen</li> <li>5. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 des SGB XI</li> </ol>	<p><u>Dr. Fuchs:</u> Wird entsprechend ergänzt - war im ursprünglichen Entwurf übersehen</p> <p><u>BPA:</u> s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
6	<p><u>Herr Leopold:</u> Sollte gestrichen oder mindestens der letzte Satz umformuliert werden: „Grundlage ist dann dass Gesetze in vollem Umfang und auf Dauer gelten sollen. Abweichende Vereinbarungen davon sind unzulässig.“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u> Die in der Begründung für die Änderung genannten Befürchtungen sind unzutreffend.</p>
	<p><b>§ 3 Unterstützungsleistungen</b></p>	<p><b>§ 3 Unterstützungsleistungen</b></p>
1	<p><u>Grüne:</u> In Satz 1 „Unterstützung“ streichen (tautologisch), dafür „persönliche Hil-</p>	<p><u>Grüne:</u> Bisherige Formulierung war in der Tat tautologisch, die Einfügungen</p>

	<p>fen“ und Förderung“ wegen des auch von Dr. Fuchs vorgeschlagenen durchgehenden Bezugs zum SGB IX aufnehmen:</p> <p>„Leistungen der persönlichen Hilfe, Pflege, Betreuung, oder Förderung“</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Abs. 1, Satz 2 wie folgt neu zu fassen: „allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 1, Abs. 1 Satz 3 WBVG sind <b>keine</b> Unterstützungsleistungen, <b>auch</b> wenn die Abnahme dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung der unterstützenden Wohnform ist.“</p>	<p>folgen der grundsätzlich von Dr. Fuchs empfohlenen und von den Grünen politisch gewünschten sowie auch hier befürworteten Orientierung an Zielbestimmungen des SGB IX</p> <p>Neue Formulierung für Satz 1:</p> <p><i>Unterstützungsleistungen sind alle Leistungen der Betreuung, Pflege oder Förderung, die auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind soweit sie nicht ausschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung dienen</i></p> <p><u>BPA:</u></p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
2	<p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
	<p><b>§ 4 Verantwortlicher Leistungsanbieter</b></p>	<p><b>§ 4 Verantwortlicher Leistungsanbieter</b></p>
2	<p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
3	<p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
	<p><b>§ 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen</b></p>	<p><b>§ 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen</b></p>
	<p><u>BPA:</u></p> <p>§ 5 ersatzlos streichen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
1	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Diese sollten wirklich nur dann einer Meldepflicht unterliegen, wenn die Bewohner tatsächlich „lediglich zu der Abnahme allgemeiner Serviceleistungen wie Notrufeinrichtungen und Beratungs- und Vermitt-</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die in der Begründung zu dem Vorschlag benannte Gefahr ist u.a. durch die Befugnisse des § 24 gebannt.</p>

	<p>lungsdienste verpflichtet werden“.</p> <p>In der Praxis ist es allerdings <b>schwierig, Service-Wohnen von trägergesteuerten Wohnformen zu unterscheiden</b>: Wenn Bewohner pflegebedürftig werden oder bereits sind und zusätzliche Pflegedienstleistungen im Service-Wohnen erbracht werden, der Bewohner sie aber nicht mehr frei unter mehreren Anbietern wählen kann – um welche Wohnform handelt es sich dann?</p>	
2	<p><u>DIS</u><sup>6</sup></p> <p>Regelung im § 5 für Service-Wohnen nicht anwenden: DIN-Norm für Anbieter von Service-Wohnen sichert Qualität und Mieter wollen nicht unter den Schutz eines Gesetzes.</p>	<p><u>DIS</u></p> <p>DIN-Norm ersetzt keinen ordnungsrechtlichen Schutz, der angeführte Wille der Mieter ist spekulativ. Die Seniorenvertretung hat dazu eine begründete gegenteilige Position.</p>
	<p><b>§ 6 Trägergesteuerte Wohnformen</b></p>	<p><b>§ 6 Trägergesteuerte Wohnformen</b></p>
1	<p><u>Herr Leopold</u>:</p> <p>Die regelmäßige unangemeldete Überprüfung ist für alle nicht ausschließlich privat betriebenen Wohnformen unbedingt notwendig.</p>	<p><u>Herr Leopold</u>:</p> <p>Der Vorschlag widerspricht grundlegend dem Konzept des „gestuften Ordnungsrechts“ nach dem Grundsatz „so viel Selbstbestimmung wie möglich und so viel Kontrolle wie nötig“ und wird daher nicht übernommen</p>
3	<p><u>Pflegekassen</u><sup>7</sup>:</p> <p>Plädieren für Zuordnung der Tagespflege zu § 7</p> <p><u>BPA</u>:</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>Pflegekassen</u>:</p> <p>Der Vorschlag ist aus leistungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar, passt aber nicht zur Orientierung des gestuften Ordnungsrechtes am Grad der Abhängigkeit und wird daher nicht übernommen</p> <p><u>BPA</u>:</p> <p>s. Anmerkung zu Absatz 1</p>
	<p><b>§ 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b></p>

<sup>6</sup> DIS Institut für Servicelimmobilien GmbH

<sup>7</sup> Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Lande Bremen

3	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Letzter Satz sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Absicht war es, den Leistungsanbietern die Chance geben, eine Wahlfreiheit, die von der zuständigen Behörde „auf den ersten Blick“ nicht erkannt wird, nachzuweisen.</p> <p>Diese Chance besteht, ohne dass dies in der bisherigen Ausdrücklichkeit im Gesetz formuliert ist. Es kann in der Begründung darauf eingegangen werden. Dem Vorschlag kann daher gefolgt werden.</p>
	<p><b>Abschnitt 2</b></p> <p><b>Transparenz, Informationspflichten, Beratung</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b></p> <p><b>Transparenz, Informationspflichten, Beratung</b></p>
	<p><b>§ 8 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement</b></p>	<p><b>§ 8 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement</b></p>
1	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Einfügen einer neuen Nr. 3:</p> <p>3. die Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen,</p> <p><u>Seniorenvertretung:</u></p> <p>fordert eine neue Nummer nach NRW-Vorbild:</p> <p>„die Bewohner einmal jährlich über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Weise zu informieren“</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Ausreichende Transparenz wird bereits durch die Einführung von Pflege- noten erreicht.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p> <p>Aber: nicht als Nr. 3, sondern als Nr. 4 und mit dem klärenden Zusatz „in der unterstützenden Wohnform“:</p> <p style="text-align: center;"><i>die Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen in der unterstützenden Wohnform</i></p> <p><u>Seniorenvertretung:</u></p> <p>Der Vorschlag wird gemacht vor dem aktuellen Hintergrund einer Erfahrung mit der Insolvenz eines Heimträgers und den damit verbundenen Unsicherheiten für die Bewohnerinnen und Bewohner.</p> <p>Es ist noch zu prüfen, in wieweit mit der vorgeschlagenen Regelung entsprechende Gefahren wirksam abzuwenden sind, bzw., ob es präzi-</p>

	<p>Absatz nur auf unterstützende Wohnformen nach § 6 und 7 beziehen.</p> <p><u>Grüne:</u></p> <p>Unterstützen Forderung der Seniorenvertretung bzgl. Neuer Nr. 3</p>	<p>sere und wirksamere Regelungen gibt.</p>
3	<p><u>LAG</u><sup>8</sup>:</p> <p>Ersatzlos streichen</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>m Beschwerdemanagement der unterstützenden Wohnformen hat e s in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gegeben.</p> <p>Die in den Einrichtungen überwiegend vorhandenen Konzept dazu sind jedoch vielfach noch nicht mit Leben erfüllt. Die Heimaufsicht wird noch von vielen Beschwerdeführern angesprochen, deren Beschwerden in den Einrichtungen unzureichend beantwortet wurden.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung wird daher noch für sinnvoll gehalten.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Wie oben</p>
4	<p><u>LAG:</u></p> <p>1 Jahresfrist zu kurz!</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>Angesichts der aus hiesiger Sicht vorrangig zu erarbeitenden Rechtsverordnungen für die Bereiche Personal, Bau und Mitwirkung wird der Einwand für berechtigt gehalten.</p> <p>Die Frist sollte auf 2 Jahre verlängert werden.</p>
	<p><b>§ 9 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde</b></p>	<p><b>§ 9 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde</b></p>
1	<p><u>BPA:</u></p> <p>Vorschlag: „Die zuständige Behörde informiert und berät <b>wettbewerbsneutral und kostenträgerunabhängig</b> ...“</p> <p><u>VDAB:</u></p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>Der Ergänzungsvorschlag wird aufgenommen</p> <p><u>VDAB:</u></p> <p>Andere Beratungsstellen sind für Bewohnerinnen und Bewohner</p>

<sup>8</sup> Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

	<p>Sieht zu Nr. 1 und 2 den Bedarf an Beratung durch andere Beratungsstellen ausreichend gedeckt.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Punkt 3 und 4 sollten ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Bei festgestellten Mängeln wurde bislang kostenlos beraten, wie entstandene Schäden beseitigt und vermieden werden können. Werden anschließend weiterhin Mängel festgestellt, die nicht beseitigt wurden, wird nochmals kostenlos beraten.</p> <p>Mängelvermeidung vor Mängelbeseitigung muss oberste Priorität haben.</p>	<p>schwer zugänglich und erfüllen oft nicht die Voraussetzungen im Sinne des obigen Vorschlags des BPA</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Es ist nicht vertretbar, Planungen und Entwicklungen, die fachlich falsch sind oder den zu wahren Interessen der Zielgruppen entgegenstehen und gleichzeitig keinen Verstoß gegen das Gesetz darstellen, zur Kenntnis zu nehmen, ohne beratend darauf einzuwirken.</p> <p>Die Frage der Kosten der Beratung wird bei der Erarbeitung einer dem BremWoBeG anzupassenden Kostenordnung berücksichtigt.</p> <p>Beratung ist gerade zur präventiven Mängelvermeidung ein unerlässliches Instrument.</p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Einschub in Satz 2</p> <p>Leistungsangeboten und der Lebensqualität, <i>insbesondere der Sicherstellung der Selbstbestimmung, der Förderung und Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie der Vermeidung von Benachteiligungen</i>, in der jeweiligen Einrichtung enthalten.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Vorschlag:</p> <p>Die zuständige Behörde orientiert sich bei den Prüfberichten über unterstützende Wohnformen nach § 6 und 7 an den nach den Transparenzkriterien im Internet veröffentlichten Berichten.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>2. Satz: das Wort „wesentlichen“ durch „vollständigen“ ersetzen:</b></p> <p>„Die Prüfberichte sollen ... die <b>vollständigen Ergebnisse</b> der Prüfungen ... enthalten.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p> <p>Aber: weil ein zu langer Satz entsteht, soll die Bestimmung leicht gekürzt und in zwei Sätze geteilt werden. Also neue Sätze 2 und 3:</p> <p><i>Die Prüfberichte sollen einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden. Sie sollen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten, der Sicherstellung der Selbstbestimmung, der Förderung und Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie der Vermeidung von Benachteiligungen, in der jeweiligen Einrichtung enthalten.</i></p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Die erwähnten Transparenzkriterien existieren nur für SGB XI - Einrichtungen und stellen auch in diesem Bereich eine unzureichend differenzierte und unzureichend konkrete qualifizierte Verbraucherinformation dar.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p>

		Der Vorschlag widerspricht dem Datenschutz und der allgemeinen Verständlichkeit
4	<p><u>BPA:</u></p> <p>§ 5 ausschließen</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>Der Prüfbericht und das Verzeichnis</b> sollten auch für Bürger, die keinen Internetzugang haben, <b>öffentlich zugänglich gemacht werden</b>, ... (gilt für alle zu prüfenden Wohnformen)</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>A. Anmerkung zu § 2 Abs. 1</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Wird wie folgt aufgenommen:</p> <p><i>Das Verzeichnis ist Beratungsstellen kostenfrei zur Verfügung zu stellen und auch im Internet zugänglich zu machen.</i></p>
5	<p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem grundlegenden Streben nach mehr Transparenz</p>
7	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>„der Deputation ...“ ist durch „der Öffentlichkeit“ zu ersetzen:</b></p> <p>„Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre <b>der Öffentlichkeit</b> über ... zu berichten.“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die Deputation entscheidet über die weitere Veröffentlichung der Berichte</p>
8	<p><u>LAG:</u></p> <p>1 Jahresfrist zu kurz!</p> <p>Wirtschaftliche Entscheidungen des Trägers sind gegenüber Bewohnern nicht zu rechtfertigen bzw. transparent zu machen</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>Unklar ist</b>, was die Verbände der Leistungsanbieter, die kommunalen Spitzenverbände <b>„Näheres“</b> (?) mit der zuständigen Behörde vereinbaren können und warum dieses Recht dazu eingeräumt wird.</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 8 Abs. 4</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die Frage wird im Zuge der Erarbeitung der Vereinbarung geklärt</p>
	<b>Abschnitt 3</b>	<b>Abschnitt 3</b>

	Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen, Anzeigepflichten	Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen, Anzeigepflichten
	<b>§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung)</b>	<b>§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung)</b>
	<p><u>Herr Leopold:</u>            Änderung notwendig: „. <b>10 Mitbestimmung der Bewohner ...</b>“             Hier sollte die <b>Mitbestimmung</b> gesetzlich verankert werden. Wer etwas bestellt und bezahlt, muss auch mitbestimmen können, was, in welchem Umfang und in welcher Qualität er geliefert bekommt.</p>	<p><u>Herr Leopold:</u>            s. dazu die Anmerkung bei § 1 Absatz 3</p>
1	<p><u>Dr. Fuchs:</u>            Einschub in Satz 3:             Die Interessenvertretung bezieht sich auf alle Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform, insbesondere auf Maßnahmen <i>zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</i> sowie bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung,   <u>BPA:</u>            Träger muss den Bewohnern nicht alles offen legen.             Vorschlag: „. . .sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner/innen, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie – <b>wenn sich aus dem Heim nicht genügend Personen zur Verfügung stellen</b> - auch Mitglieder der örtlichen . . .“             Streichung von „alle“ in Satz 3   <u>VDAB:</u>            Schlägt zu Satz 2 Ergänzung vor: „...Mitglieder der örtlichen Senioren-</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u>            s. Anmerkung zu § 1 Abs. 2   <u>BPA:</u>            Der Vorrang der aktiven Rolle der Bewohnerinnen und Bewohner in der Organisation ihrer Interessenvertretung wird in der Rechtsverordnung geregelt.             Da es sich grundsätzlich nicht um Mitbestimmung, sondern um Mitwirkung handelt, ist es den Leistungsanbietern zuzumuten, den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat auf dessen Nachfrage bei allen Angelegenheiten des Betriebs zu beteiligen.   <u>VDAB:</u>            s. dazu auch die oben stehende Anmerkung zu dem Vorschlag des BPA. Die diesbezüglichen Regelungen in der Rechtsverordnung sollen auch zielgruppenbezogen differenziert werden.   <u>Heimbeirat Sack:</u>            Dies wird analog zu § 29 Nr. 8 und § 30 Nr. 12 der Heimmitwirkungs-</p>

	<p>vertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen gewählt werden, wobei die Anzahl der externen Personen in den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat die Anzahl der internen Personen (Pflegebedürftige, Angehörige und Vertrauenspersonen des Pflegebedürftigen) nicht überschreiten darf.“</p> <p><u>Herr Sack:</u></p> <p>Mitwirkung der Bewohnervertretung bei Entgelterhöhungen bzw. Verhandlungen konkretisieren. Erhöhungsverlangen kann nicht wirklich überprüft werden.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die <b>zusätzliche Aufzählung</b> sonstiger Vertrauenspersonen <b>ist überflüssig</b> und kann gestrichen werden</p>	<p>verordnung in der neuen Rechtsverordnung geregelt.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die zur Streichung empfohlene Aufzählung enthält nicht „sonstige Vertrauenspersonen“ sondern benennt weitere wählbare Personen.</p>
3	<p><u>Gesundheitsladen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 10 III Vertretungsgremium: Forderung von unabhängigem Patientenbeauftragten für Krankenhäuser und Heime und damit Stärkung der Rechte</li> </ul> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Tätigkeitsbereich, Rechte und Pflichten von Bewohnerfürsprecherin etc. sollen in einer VO geregelt werden. Zeitpunkt bis wann und der Inhalt sollten bereits im Gesetz definiert werden.</p>	<p><u>Gesundheitsladen:</u></p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen sind nicht Patienten gleichzustellen. Im Unterschied zu Krankenhauspatienten haben sie nach § 10 dieses Gesetzes eine Interessenvertretung, ferner steht ihnen die Heimaufsicht zur Verfügung</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Der inhaltliche Rahmen der Rechtsverordnung ist im Gesetzentwurf ausreichend geregelt. Inhalte sollen überwiegend in der Rechtsverordnung geregelt werden, weil sie dort für die Anwenderinnen und Anwender übersichtlicher und verständlicher formuliert werden können.</p>
7	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Vorletzter Satz sollte gekürzt, letzter gestrichen werden:</p> <p>„Er hat grundsätzlich den Mitgliedern des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirats, des Vertretungsgremiums, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, <del>so weit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist. Verweigert er ihnen den Zutritt zur Einrichtung, hat er dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begrün-</del></p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Ein völlig unbeschränktes Zutrittsrecht zu allen Räumen ist nicht ausreichend zu begründen. Das befürchtete zu große Ermessen des Leistungsanbieters ist hinreichend eingeschränkt durch die Verpflichtung, ein Zutrittsverbot der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen. Diese entscheidet dann nach ihrem Ermessen.</p>

	<del>den.</del>	
11	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Tätigkeitsbereich, Rechte und Pflichten von Bewohnerfürsprecherin etc. sollen in einer VO geregelt werden. Zeitpunkt bis wann und der Inhalt sollten bereits im Gesetz definiert werden.</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>S auch Anmerkung zu Absatz 3</p>
3	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Satz 2 herausnehmen in einen neuen Absatz 4, der sich auf die Absätze 2 und 3 bezieht:</p> <p>(1) Näheres zu Absatz 2 und 3 bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 und § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Ziele berücksichtigen.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz des gestuften Ordnungsrechtes. Die für Bereiche Bau und Personal vorgesehenen Rechtsverordnungen werden für ausreichend gehalten.</p>
	<b>§ 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>	<b>§ 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>
1	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>In Nr. 1 SGB IX einbeziehen</p> <p>In Nr. 3 Bezug auf Absatz 2 Nummern 2 und 3 herstellen:</p> <p>der verantwortliche Leistungsanbieter eine dem Konzept nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 und der Zielgruppe entsprechende Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellt,</p> <p>In Nr. 4 SGB IX einbeziehen</p> <p>In Nr. 6 Bezug auch auf andere Gesetze:</p> <p>der verantwortliche Leistungsanbieter die Anforderungen erfüllt, die in den für die Einrichtung geltenden Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen an ihn gestellt werden.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Zu Nr. 1:</p> <p>Anmerkung zu §1 Abs. 2</p> <p>Zu Nr. 6:</p> <p>Die Prüfung nach den in diesem Vorschlag nicht eingegrenzten anderen Gesetzen liegt nicht führt zu Überschneidungen mit anderen Behörden und entspricht auch nicht der Kompetenz der zuständigen Behörde.</p> <p><u>LAG:</u></p> <p>Die Pflegekassen haben erklärt, dass im Zuge des Abschlusses von Versorgungsverträgen keine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erfolgt.</p>

LAG:

Zu Nr. 1: Bereits der Abschluss eines Versorgungsvertrages setzt vor-

		<p>Regelungen zu Qualifikation und Fortbildung des Personals erfolgen in der Rechtsverordnung.</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Zu 1:</p> <p>S. dazu die oben stehende Anmerkung zu dem LAG - Vorschlag</p> <p>Zu Nr. 4</p> <p>Regelungen des BremWoBeG konfliktieren nicht mit den genannten Regelungen des SGB XI, die auch ohne den vorgeschlagenen Verweis gültig sind.</p> <p><u>Herr Leopold</u></p> <p>Ist ohnehin in der Rechtsverordnung geplant</p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Einfügung einer neuen Nr. 3: das Unterstützungskonzept konkretisiert, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Selbstbestimmung, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen gesichert wird,</p> <p>bei Nr. 4 (neu 5) voranstellen „im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten“</p> <p>Nr. 7 (neu8) ergänzen:</p> <p>die nach jeweils geltendem Recht geforderte Qualität der in der Einrichtung ausgeführten Sozialleistungen, der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie die des Wohnens und des Aufenthalts sichergestellt wird,</p> <p>bisherige Nr. 8 streichen</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Zu Nr. 4 wie Dr. Fuchs</p> <p><u>Gesundheitsladen</u></p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Zu Nr. 3</p> <p>s. Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p> <p>Aber: vorher Nummern 1 und 2 in der Reihenfolge austauschen</p> <p>Zu Nr. 4 / 5:</p> <p>Wird eingearbeitet - präzisiert die Bestimmung orientiert an den realen Möglichkeiten der Leistungsanbieter</p> <p>Zu Nr. 7/8:</p> <p>Der Bezug zu den in anderen Rechtsvorschriften vorhandenen Qualitätsmaßstäben kann in der Begründung des Gesetzes hergestellt werden.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>S. oben stehende Anmerkung zu Dr. Fuchs</p> <p><u>Gesundheitsladen</u></p> <p>Es besteht eine Arzneimittelverordnung mit ausreichenden Regelungen</p>

	<p>§ 12 II Nr.11 Die Arzneimittelgabe ist häufig nicht i. O., hier sollten Vorschriften gemacht werden. insbesondere Prüfung, ob Medikamente entsprechend der Verordnung verabreicht werden.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Zu Nr. 7 und 8: Was ist „ausreichende Qualität“? Sollte genauer vorgegeben und ggf. in VO geregelt werden.</p> <p>Zu Nr. 9: ... Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht <del>und nur dann untersagt werden, wenn das unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden</del>, (evtl. Ergänzung: „sofern kein anderer Bewohner oder Mitarbeiter der Einrichtung geschädigt, gefährdet oder mehr, als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“)</p> <p>Zu Nr. 11: Ergänzung notwendig: „... sicherzustellen, dass</p> <p>11. die ordnungsgemäße und bewohnerbezogene Aufbewahrung, Stellung und Verabreichung der Arzneimitteln erfolgt“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Zu Nr. 7 und 8: „Ausreichende Qualität“ ist abhängig von der Angebotsstruktur und der Zielgruppe unterschiedlich zu definieren, eine allgemeine Festlegung kann daher nicht im Gesetz erfolgen.</p> <p>Zu Nr. 9: Im Heimbetrieb gibt es das Hausrecht auf zwei Ebenen: der Leistungserbringer hat das Hausrecht für die Gemeinschafts- und Verkehrsflächen, der Bewohner für seinen Wohnraum. Grundsätzlich darf der Leistungserbringer sein Hausrecht nicht einsetzen, um einem Besucher den Zugang zum Wohnraum eines Bewohners zu verwehren.</p> <p>Das Hausrecht ist dem Zivilrecht zuzuordnen. Die Untersagung eines Besuches (wie im vorliegenden Entwurf) kann daher im Ordnungsrecht nicht geregelt werden. In Nr. 9 soll daher statt „untersagt“ „im Einvernehmen mit dem Bewohner oder der Bewohnerin verhindert“ formuliert werden. Dem Leistungserbringer oder seinen Beschäftigten muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Bewohner vor einem Besuch, der in offensichtlich unlauterer oder krimineller Absicht erfolgt, zu schützen. Weil in diesem Sinne die Verhinderung eines Besuches durch den Leistungserbringer oder seine Beschäftigten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist zum Schutz der Bewohner zu regeln, wie in dem Fall zu verfahren ist, u.a. um mögliche Willkür oder unangemessenes Ermessen des Leistungserbringers zu minimieren. In Verbindung mit § 12 II Nr. 3 ist § 16 IV Nr. 4 zu sehen (bisher § 17 III).</p> <p>In der Begründung ist zu erläutern, dass das o.g. Einvernehmen bei Gefahr im Verzuge auch im Nachhinein hergestellt werden kann.</p> <p>Zu Nr. 11: Es besteht eine Arzneimittelverordnung mit ausreichenden Regelungen</p>
3	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG empfohlen, die Fachkraft-</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Die Fachkraftquote ist ein sehr grundlegender Aspekt der Personalbe-</p>

	<p>quote in das Gesetz bzw. die Verordnungsermächtigung aufzunehmen.</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Bitten um Beteiligung bzw. Stellungnahme</p>	<p>stimmungen und sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden.</p> <p>Ferner ist in Satz 2 des Absatzes 3 das Wort „auch“ durch „insbesondere“ zu ersetzen. Nach „Unterstützung“ in Satz 2 sind die Worte „Pfleger und Betreuung“ zu streichen (s. dazu § 3 I). es ergibt sich folgender neuer Absatz 3:</p> <p><i>„Das Nähere zu Absatz 1 Nummer 2 und 4 bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere die Zahl, Qualifikation und Präsenz der für die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Pflege- und Betreuungskräfte sowie die Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie den Anteil der Fachkräfte an dem zu beschäftigenden Personal. Dieser muss mindestens fünfzig vom Hundert betragen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 und § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 genannten Ziele berücksichtigen.“</i></p>
	<p><b>§ 13 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements</b></p>	<p><b>§ 13 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements</b></p>
<p>1</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>keine „Vernetzung in den Stadtteilen“ besser: „Förderung der Freiwilligenarbeit“. Zur Umsetzung dieser Anforderungen müsste die Stelle eines qualifizierten MA finanziert werden</p> <p>Unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts sind Möglichkeiten zum Rückzug in den privaten Bereich wie auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gleichermaßen zu ermöglichen.</p> <p>Wenn jetzt aber die Teilhabe und Förderung, wie in § 13 aufgeführt, verbindlich eingeführt wird, sind zusätzliche Ressourcen von Nöten.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>mehr Freiwilligkeit, Schaffung positiver Anreize (Verlängerung der Prüffrequenz nach Vorbild ST)</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>Beispiele zeigen, dass Umsetzung ohne personellen Mehraufwand möglich ist. Der erwähnte Rückzug ins Private ist selbstverständlich nicht gefährdet.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Der Einwand geht u.a. von der Fehlinterpretation aus, dass bürgerschaftliches Engagement verordnet werden soll. Verordnet wird lediglich, bürgerschaftlichem Engagement einen Weg zu bereiten.</p> <p>Von einer Verlängerung der Prüffrequenz nach Vorbild Sachsen-Anhalt soll abgesehen werden. Die Anregung kann aber aufgegriffen werden, indem die Art und Weise eines bürgerschaftlichen Engagements bzw. dessen Förderung durch den Leistungserbringer bei dem Ermessen der zuständigen Behörde nach § 23 Absatz 3 Berücksichtigung finden.</p>

	<p>Frage nach Sinnhaftigkeit zahlreicher Angebote (z. B. bei Dementen)  Forderung von zusätzlichem Personal für gestiegene Anforderungen  Beteiligung der Träger und Kostenträger an Rechtsverordnung nach § 13 III ( Teilhabe und bürgersch. Engagement)</p> <p>Vorschlag zu Satz 1:  „Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7 sollen die Bewohnerinnen und Bewohner motivieren, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke fördern.</p> <p>Zu Satz 2: „sollen“ statt „haben zu“</p> <p>Nr. 3: 2. Halbsatz streichen</p> <p>Nr. 4: regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung informieren und zur Teilnahme anregen</p> <p>Nr. 6: die Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 7 im Rahmen ihrer Möglichkeiten und anlassbezogen für Externe öffnen.</p> <p><u>Pflegekassen:</u>  Halten die Regelung vor dem Hintergrund des § 82 b SGB XI für entbehrlich – bitten aber um Beteiligung bei RVO</p>	<p>Der Einsatz bürgerschaftlichen Engagements ist selbstverständlich zielgruppengerecht zu gestalten. Demenz ist jedoch keine Indikation gegen bürgerschaftliches Engagement oder Öffnung der Einrichtungen!</p> <p>Zu Absatz 1 Nr. 3:  2. Halbsatz wird gestrichen</p> <p>Zu Nr. 4:  2. Halbsatz wird gestrichen, „ermöglichen“ bleibt jedoch</p>
3	<p><u>BPA:</u>  Ersatzlos streichen</p> <p><u>Herr Leopold:</u>  Der erste Satz sollte wie folgt ergänzt werden:  „Einzelheiten zur Umsetzung ... sollen die Verbände der Leistungsanbieter gemeinsam mit den Verbänden der Kostenträger, der zuständigen Behörde sowie den gewählten Bewohnervertretern innerhalb eines Jahres ...“</p>	<p><u>BPA:</u>  An einer Vereinbarung bzw. Verordnung soll festgehalten werden, um mit allen Beteiligten praxisingerechte Umsetzungsformen entwickeln zu können.</p> <p><u>Herr Leopold:</u>  Die Vereinbarung soll einrichtungs- und trägerübergreifend erarbeitet werden und gelten. Eine einrichtungs- und trägerübergreifende gewählte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht jedoch derzeit nicht. Es werden stattdessen Vertretungen der betroffenen Zielgruppen, wie die Seniorenvertretung und der Landesarbeitsgemeinschaft</p>

		der Selbsthilfe Behinderter Menschen beteiligt.
	<b>§ 14 Erprobungsregelung</b>	<b>§ 14 Erprobungsregelung</b>
1	<p><u>Pflegekassen:</u> Befürchten Einrichtungen mit unklarem Status. Vor Erlass einer Erprobungsregelung sollte Einvernehmen mit Pflegekassen und Verbraucherschutzorganisationen hergestellt werden.</p>	<p><u>Pflegekassen:</u> Den Pflegekassen soll, sofern es sich um unterstützende Wohnformen mit Vertrag nach SGB XI handelt, vor einer Entscheidung grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.  Der Erlass einer Erprobungsregelung wird jedoch nicht vom Einvernehmen mit Pflegekassen abhängig gemacht.</p>
	<b>§ 15 Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen</b>	<b>§ 15 Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen</b>
1	<p><u>Pflegekassen:</u> Befürchten Einrichtungen mit unklarem Status. Vor Erlass einer Erprobungsregelung sollte Einvernehmen mit Pflegekassen und Verbraucherschutzorganisationen hergestellt werden.  <u>Herr Leopold:</u> Der Paragraph sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ sollten trägergesteuerte Wohnformen der regelmäßigen Überprüfung unterliegen (siehe Begründung zu . 6)</p>	<p><u>Pflegekassen:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 14  <u>Herr Leopold:</u> Der § 15 wird für erforderlich gehalten, um die beabsichtigte Umwandlung von unterstützenden Wohnformen in solche mit einer höheren Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern.  Die regelmäßige Überwachung trägergesteuerter Wohnformen widerspricht dem Grundsatz des gestuften Ordnungsrechtes und seiner Orientierung an dem jeweiligen Grad der Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.</p>
	<b>§ 16 Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen</b>	<b>§ 16 Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen</b>

	<p><u>LAG:</u> Es sorgt es für Irritationen, dass in den §§ 16 und 17 mal von Pflegedienstleitung und mal von Betreuungskräften die Rede ist.</p> <p><u>BPA:</u> Der bpa schlägt die Neufassung der Überschrift vor: „Anzeigepflichten bei Betriebsaufnahme von Einrichtungen nach §§ 6 und 7“</p>	<p><u>LAG:</u> An Betreuungs- und Leistungskräfte werden unterschiedliche Anforderungen gestellt, weil sie unterschiedliche Wirkungskreise haben.</p> <p><u>BPA:</u> s. Anmerkung zu Absatz 2 Nr. 1</p>
1	<p><u>Pflegekassen:</u> „Landesverbände der Pflegekassen“</p>	<p><u>Pflegekassen:</u> Redaktionelle Richtigstellung</p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u> In Nr. 5 Bezug auf § 12 II und § 13 Neue Nr. 11: die Art, den Zeitpunkt, die Dauer und den Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern unter Angabe des für die Veranlassung der Maßnahme Verantwortlichen und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u> Zu Nr. 5 Wird eingearbeitet Zur neuen Nr. 11: Die beabsichtigte Wirkung wäre nur bei Zuordnung zum Absatz 4 gegeben. Die unverzügliche Anzeige jeglicher freiheitsbeschränkender Maßnahmen würde jedoch zu einem Verwaltungsaufwand führen, der nicht im angemessenen Verhältnis zu den vermuteten unnötigen bzw. unqualifizierten Maßnahmen steht. Es wird daher die diesbezügliche Ergänzung in § 18 Absatz 1 Nr. 9 für ausreichend gehalten.</p>
4	<p><u>Eigene Änderung</u></p>	<p>Die im vorliegenden Entwurf in § 17 III verortete Bestimmung soll als neue Nr. 4 dem § 16 IV hinzugefügt werden. Sie gilt damit für alle unterstützenden Wohnformen und erfordert keinen gesonderten Absatz. Es ergibt sich daraus folgender neuer Absatz 4 in § 16: <i>Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Unglücksfälle, die z.B. durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden,</i></li> <li>2. <i>durch das in der unterstützenden Wohnform beschäftigte Personal begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegen-</i></li> </ol>

		<p>über Bewohnerinnen und Bewohnern,</p> <p>3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern geführt haben oder führen können sowie</p> <p>4. Behinderungen oder Verhinderungen von Besuchen bei Bewohnerinnen oder Bewohnern im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 9</p> <p>unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei diesen Mitteilungen sind personenbezogene Daten von Betroffenen nur in soweit zu übermitteln, wie es für die zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>
5	<p><u>VDAB:</u></p> <p>„weitere Angaben“ zu unpräzise</p>	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Welche weiteren Angaben die zuständige Behörde im Einzelfall für ihre Aufgabenwahrnehmung benötigt, ist nicht vorhersehbar und kann daher hier nicht präzisiert werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Verwaltungshandeln.</p>
	<p><b>§ 17 Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 17 Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b></p>
1	<p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>In § 17 Abs. 1 wird dem Magistrat eine Aufgabe zugewiesen. Hier stellt sich die Frage, ob hierbei die Stadt Bremerhaven als Gemeinde i. S. d. Art. 149 BremVerf. gemeint ist.</p>	<p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>Es wird hier keine neue Aufgabe für den Magistrat gesehen, sondern lediglich eine zusätzliche Information</p>

2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>In Nr. 5 SGB IX aufnehmen</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Zu Nr. 2: „Pflegedienstleitung“ mit Bezug auf § 71 III SGB XI durch „verantwortliche Pflegefachkraft“ ersetzen.</p> <p>Zu Nr. 5: auf die Pflicht zur Anzeige von Verträgen nach § 92b SGB XI sollte verzichtet werden, da diese für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung nicht verpflichtend sind</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>.... und den <b>beruflichen</b> Werdegang der Leitungsperson ....</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 2 Absatz 2</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Zu Nr. 2</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige suchen in bestimmten Fragen eine Leitungskraft. Diese soll durch ihren Titel bzw. Funktionsbezeichnung als solche erkennbar sein. Das BremWoBeG hält daher an dem Begriff fest. Die Harmonisierung mit § 71 III SGB XI wird hergestellt durch eine Bestimmung in der Rechtsverordnung. Im Zusammenhang mit den dort zu formulierenden Anforderungen an die Pflegedienstleitung soll klargestellt werden, dass diese in SGB XI Einrichtungen auch die Anforderungen nach § 71 III SGB XI zu erfüllen hat.</p> <p>Zu Nr. 5</p> <p>Die Information ist unabhängig davon, ob diese Verträge verpflichtend sind, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 4 erforderlich.</p> <p>Alternative: die Pflegekassen informieren die zuständige Behörde regelmäßig über den Abschluss von Verträgen nach § 92 b SGB XI.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Bei Leitungskräften ist auch deren persönliche Eignung zu prüfen. Dies erfordert auch Informationen über den rein beruflichen Werdegang hinaus.</p>
3	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden. Oder alternative Formulierung: „Besuchsverbote sind gegenüber dem Bewohner oder dem Besucher immer schriftlich zu begründen und müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt werden. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 25000 Euro geahndet werden.“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>s. dazu auch die Änderung zu § 16 Absatz 4</p>

	<p>Und Professor Thomas Klie meint dazu:</p> <p>"Eine heimrechtliche Regulierung und Einschränkung des Hausverbotes sind nicht gefragt. Das Hausrecht im eigenen Zimmer liegt beim jeweiligen Heimbewohner, nicht beim Träger des Heimes. Und auch Heime sind an Artikel 13 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, gebunden."</p>	
	<p><b>§ 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7</b></p>	<p><b>§ 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7</b></p>
	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Generell zeigt sich bei den Punkten Nr. 4, 6, 7, 10, dass das <b>Datenschutzrecht</b> verletzt wird. Personenbezogene Daten der Pflegebedürftigen werden von der Heimaufsichtsbehörde überprüft, ohne dass der Pflegebedürftige darüber in Kenntnis gesetzt wird oder nach seinem Einverständnis gefragt wird. Der Pflegebedürftige hat keine Möglichkeit sich diesem zu entziehen.</p>	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Die Auffassung des VDAB widerspricht der Prüfung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz</p>
1	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Nr. 9 ergänzen:</p> <p>die Art, den Zeitpunkt, die Dauer und den Grund freiheitsbeschränkender und die freiheitsentziehender Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung,</p> <p><u>LAG:</u></p> <p>Nachweispflichten erhöhen die Kostenseite: keine erneute Prüfung der Angemessenheit.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Nachweise nach Nr. 3 nur bei Einstellung</p> <p><u>VDAB:</u></p> <p>Zu Nr. 1: Aufzeichnungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. dazu auch die Anmerkungen zu § 16 Absatz 2</p> <p><u>LAG:</u></p> <p>Die Bestimmung enthält keine über den § 13 HeimG hinaus gehenden Aufzeichnungspflichten.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Beispiele von begangenen Straftaten durch langjährig beschäftigte Bereuungskräfte begründen den Nachweis der persönlichen Eignung auch nach der Einstellung</p> <p><u>VDAB:</u></p> <p>Zu Nr. 1</p> <p>Die Nichterfüllung heimrechtlicher Anforderungen steht häufig im Zusammenhang mit mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Die</p>

<p>der stationären Einrichtung sind nach Auffassung des VDAB für die Heimaufsichtsbehörden nicht relevant. Diese Unterlagen werden zwischen den Kostenträgern und der Einrichtung vereinbart. Es kann ordnungspolitisch nicht sein, dass der Heimaufsichtsbehörde diese Unterlagen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>Zu Nr. 6:</p> <p>Auch Einsichtnahmen in die Pflegeplanungen und Pflegeverläufe sind bedenklich. Es handelt sich hierbei nicht um Unterlagen, die die Heimaufsicht benötigt. Der Prüfauftrag der Heimaufsichtsbehörde beinhaltet nicht die Ergebnisqualität (siehe dazu auch § 22). Außerdem ist die Weitergabe dieser Dokumente datenschutzrechtlich nicht zulässig. Die Pflegebedürftigen werden über die Weitergabe nicht informiert und es ist nicht vorgesehen ihr Einverständnis einzuholen. Die Weitergabe solcher persönlicher Daten darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.</p> <p>Zu Nr. 10:</p> <p>Eine detailliertere Prüfung stellt einen unzulässigen Eingriff ohne Zustimmung des Pflegebedürftigen in dessen persönliche Vermögensverhältnisse dar. Die Heimaufsichtsbehörde erlangt bei der Überprüfung Kenntnisse über wirtschaftliche Daten der Pflegebedürftigen. So könnte sie ermitteln, wer in welcher Höhe Taschengeld erhält und wem welche Wertsachen gehören. Auch dieser Punkt ist datenschutzrechtlich nicht in Ordnung. Es wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen eingegriffen.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Zu Nr. 5: Die Ausführungen bzgl. Arzneimittel müssen auch für Service-Wohnen nach § 5 gelten, sofern dort diese zusätzliche Dienstleistung angeboten und in Anspruch genommen wird.</p> <p>Zu Nr. 9: hier ist zu ergänzen: „... sowie die entsprechende richterliche Genehmigung“</p>	<p>Aufzeichnungen sind zur Prüfung der Anforderung nach § 12 I Nr. 1 erforderlich. Die Aufzeichnungen sind nicht „regelmäßig zur Verfügung“ zu stellen, sondern lediglich bei den Prüfungen vor Ort zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Zu Nr. 6:</p> <p>Die Prüfung nach §§ 21-24 beinhaltet ausdrücklich auch die Ergebnisqualität. Die Einsicht in die Unterlagen ist Voraussetzung für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 11 und 12. Die Regelung ist datenschutzrechtlich geprüft.</p> <p>Zu Nr. 10:</p> <p>Es wird erneut auf die Prüfung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz verwiesen.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Zu Nr. 5</p> <p>Die Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln ist grundsätzlich keine Leistung des Service-Wohnens nach § 5 und daher dort auch nicht zu prüfen.</p> <p>Zu Nr. 9:</p> <p>Wird, wie schon von Dr. Fuchs vorgeschlagen, übernommen. S. dazu auch die Anmerkungen zu § 16 Absatz 2</p>
--	---

2	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Der VDAB schlägt die Angleichung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen an steuerrechtliche Vorschriften vor. So würde eine Übereinstimmung mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen erreicht, die für die Betreiber zu einem geringeren bürokratischen Aufwand führen würde.</p>	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Der Vorschlag bedeutet eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen, die von der Landesbeauftragten für den Datenschutz abgelehnt wurde.</p>
	<p><b>§ 19 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung</b></p>	<p><b>§ 19 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung</b></p>
	<p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen (s. auch Änderungsvorschläge zu § 2 und Verweis auf WBVG)</p> <p><u>VDAB:</u></p> <p>Zur Vereinfachung schlägt der VDAB die Streichung der Absätze 1 bis 5 und das Einfügen folgendes Satzes „Die §§ 7, 8, 9, 11, 12, 13 WBVG gelten für unterstützende Wohnformen nach den §§ 5 und 6 entsprechend.“ vor.</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>s. auch Anmerkung zu § 2 Absatz 1</p> <p>Vorliegende Fassung entspricht den Zielen der Koalitionsparteien und ist unter der Fragestellung des Konfliktes mit dem WBVG mit dem BMFSFJ abgesprochen.</p> <p><u>VDAB:</u></p> <p>Der Vorschlag lässt weniger deutlich die Regelungsziele erkennen</p>
1	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Eine ähnliche <b>Ergänzung wäre hilfreich:</b></p> <p>„Diese vertraglichen Grundlagen betreffen das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das für alle Bundesländer einheitlich gilt.“</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Der Geltungsbereich des WBVG ist nicht im BremWoBeG zu klären</p>
	<p><b>§ 20 Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte</b></p>	<p><b>§ 20 Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte</b></p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Ergänzung um einen neuen Satz 2:</p> <p>„Gemeinnützige Sachspenden, die dem Träger mit der Zielsetzung der allgemeinen Förderung seiner Einrichtungen unabhängig von der Versorgung einer bestimmten Person zugewendet werden, bleiben unberührt.“</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Der Inhalt ist in Absatz 4 Nr. 4 ausreichend geregelt</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Zu Nr. 1</p> <p>Sachlich falsch: die zitierte Nr. 1 gibt es im WBVG</p>

<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>Zu Nr. 1:</b> „... Nummer 1 ...“ gibt es in . 6 Absatz 3 nicht (muss also weg)</p> <p>Zu Nr. 3: Dieser Punkt ist <b>missverständlich formuliert</b> und bedarf der verständlicheren Neuformulierung.</p> <p>Zu Nr. 4: Das <b>kann auch so missverstanden werden</b>, dass auch größere Vermögen von Pflegebedürftigen dem Leistungsanbieter oder seinen Beschäftigten versprochen werden können – sofern „eine Zustimmung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde vorliegt“ ... (ist das so gewollt??)</p> <p><u>Grüne:</u></p> <p>Missbrauchsmöglichkeiten minimieren, evtl. durch Ergänzung nach dem Komma in Nr. 3: „. . ., und die vereinbarte Gegenleistung gewährleistet ist.“</p>	<p>Zu Nr. 3</p> <p>Ist in der Begründung ausreichend erläutert</p> <p>Zu Nr. 4</p> <p>Das Gesetz regelt nicht, was Bewohnerinnen und Bewohner versprechen können – die sind darin völlig frei.</p> <p><u>Grüne:</u></p> <p>Wird in folgender Veränderung der Nummer 3 aufgegriffen:</p> <p><i>Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb des verantwortlichen Leistungsanbieters versprochen oder gewährt werden und die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist,</i></p>
<p><b>Abschnitt 4</b></p> <p><b>Ordnungsrechtliche Befugnisse der zuständigen Behörde</b></p>	<p><b>Abschnitt 4</b></p> <p><b>Ordnungsrechtliche Befugnisse der zuständigen Behörde</b></p>
<p><b>§ 21 Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen</b></p>	<p><b>§ 21 Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen</b></p>
<p><u>LAG:</u></p> <p>Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Anwendungsbereich und erwarten eine Detailberatung.</p> <p><u>BPA:</u></p> <p>Ersatzlos streichen (s. auch Änderungsvorschläge zu § 2)</p>	<p><u>LAG</u> und <u>BPA:</u></p> <p>s. dazu die Anmerkung zu § 2 Absatz 1</p>
<p><b>§ 22 Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften</b></p>	<p><b>§ 22 Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften</b></p>
<p><u>VDAB:</u></p>	<p><u>VDAB:</u></p>

	Vorschlag im Sinne des BPA-Vorschlags zu einem neuen § 32	s. Anmerkung zu BPA Vorschlag zu einem neuen § 32
1	<p><u>LAG:</u> Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe werden von anderen Stellen überwacht, sie sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.</p> <p><u>Herr Leopold:</u> „anlassbezogen“ sollte durch „jährlich unangemeldet“ ersetzt werden</p>	<p><u>LAG:</u> „Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe“ ist ein unklarer Begriff – sowohl nach dem HeimG als auch nach dem BremWoBeG</p> <p><u>Herr Leopold:</u> Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz des gestuften ordnungsrechtes und der Gestaltung des Schutzes orientiert am Grad der Abhängigkeit</p>
5	<p><u>BPA:</u> Alternativvorschlag: „Der verantwortliche Leistungsanbieter und seine Stellvertretung ( im folgenden Auskunftspflichtige genannt) haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen Auskünfte zu erteilen. Kopien werden gegen ein entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt“</p> <p><u>VDAB:</u> Kritisiert die Pflicht, ggf. entgeltlich Fotokopien zur Verfügung zu stellen</p>	<p><u>BPA:</u> Insbesondere bei unangemeldeten Anlassprüfungen ist es erforderlich, auch von Beschäftigten unterhalb der Leitungsebene Auskünfte zu erhalten.</p> <p>Die Aushändigung von Kopien ist erforderlich, um z.B. Dienstpläne in jeweils vorgefundenen Fassung zur weiteren Prüfung mitnehmen zu können. Die Berechnung der Kosten für solche Kopien kann unter dem Aspekt des Verwaltungsaufwandes nicht ernsthaft gewollt sein.</p> <p><u>VDAB:</u> s.o.</p>
	<b>§ 23 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>	<b>§ 23 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>
1	<p><u>Herr Leopold:</u> Ergänzung „<b>unangemeldet</b>“ notwendig:</p>	<p><u>Herr Leopold:</u> In § 22 Absatz 1 ist geregelt, dass Prüfungen angemeldet und unangemeldet durchgeführt werden können. S. dazu auch die Begründung.</p> <p>Absatz 5 regelt, dass die Bestimmungen des § 22 hier auch gelten.</p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u> Gegenstand der Prüfung verdeutlichen:</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u> Wird überwiegend als sinnvolle Klarstellung übernommen – die Einfügung des neuen Satzes 4 wird jedoch für entbehrlich und möglicher-</p>

<p>„Gegenstand und Umfang der Prüfung sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gerichtet, insbesondere die Anforderungen nach §§ 11 bis 13. Die Prüfung richten sich nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen über die Qualität der Pflege- und Betreuungseinrichtung. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung berücksichtigt die zuständige Behörde, in wieweit . . .“</p> <p>neuen Satz 4 einfügen:</p> <p>„In diesen Fällen kann die Prüfung der zuständigen Behörde auf die originären Pflichten nach diesem Gesetz beschränkt werden.“</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p><b>1. Satz sollte wie folgt umformuliert werden:</b></p> <p>„Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen richtet sich nach festgelegten Standard-Prüfkriterien.“</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>In Abs. 2 und 4, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 werden dem Träger bzw. den Trägern der Sozialhilfe Aufgaben zugewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Angabe "Träger der Sozialhilfe" ist nicht hinreichend bestimmt, da nicht zu ersehen ist, ob hiermit der örtliche oder überörtliche Träger gemeint ist. Teilweise wird die Mehrzahl ("Trägern") verwendet.</li> <li>• Das Land kann m. E. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe keine Aufgaben zu weisen, da das SGB XII als Bundesgesetz hierzu keine Ermächtigung enthält und es sich hierbei nicht um Leistungen nach den SGB XII, sondern um Ordnungsrecht handelt. Nach § 99 SGB XII können die Länder die Kommunen nur zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 30 BremWoBeG verwiesen. Die Übertragung an den Träger der Sozialhilfe lässt sich m. E. auch nicht durch Art. 149</li> </ul>	<p>weise auch für missverständlich gehalten.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Der Vorschlag lässt zu wenig Spielraum, um die Art und Weise der Prüfung an den tatsächlichen Erfordernissen zu orientieren.</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>Die Absätze 2 und 4 sagen, dass Informationen des Sozialhilfeträgers, die der zuständigen Behörde ohnehin vorliegen, in die Prüfung einbezogen werden. Es werden keine neuen Informationen vom Sozialhilfeträger gefordert und ihm damit keine neuen Aufgaben zu gewiesen.</p> <p>Es ist „der Sozialhilfeträger“ im Singular zu benennen.</p>
---	--

	BremVerf. rechtfertigen. Dies wäre auf der Grundlage dieser Vorschrift nur als ordnungsrechtliche Aufgabe (Landesaufgabe) durch Übertragung an die Stadt Bremerhaven als Selbstverwaltungskörperschaft möglich.	
3	<u>Herr Leopold:</u> Abs. 3 <b>sollte gestrichen werden.</b>	<u>Herr Leopold:</u> Der Vorschlag schränkt die Möglichkeit, das Wirken bürgerschaftlichen Engagements bei der Gestaltung der Prüfung zu berücksichtigen, ein.
4	<u>Magistrat BHV:</u> s. Anmerkung zu § 23 II	<u>Magistrat BHV:</u> s. Anmerkung zu § 23 II
	<b>§ 24 Feststellungen zur Zuordnung unterstützender Wohnformen</b>	<b>§ 24 Feststellungen zur Zuordnung unterstützender Wohnformen</b>
1	<u>BPA:</u> Bezug auf § 5 streichen	<u>BPA:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 2 Absatz 1
2	<u>BPA:</u> Bezug auf § 5 streichen	<u>BPA:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 2 Absatz 1
	<b>§ 25 Befugnisse bei Mängel</b>	<b>§ 25 Befugnisse bei Mängel</b>
3	<u>LAG:</u> Die Aufsichtsbehörde kann sich die Feststellung des MDK zu Eigen machen. Allerdings trifft der MDK Anordnungen nach § 115 SGB XI. Die Aufsichtsbehörde geht nach §§ 26 und 27 vor. Hierauf bezogen bedarf es eines Abgleichs.  Des Weiteren bitten wir um Präzisierung, welche „anderen Überwachungsbehörden“ in diesem Zusammenhang gemeint sind.	<u>LAG:</u> Sachlich falsch: der MDK trifft grundsätzlich keine Anordnungen „andere Überwachungsbehörden“ sind in der Begründung genannt

	§ 26 Beratung bei Mängeln	§ 26 Beratung bei Mängeln
	<p><u>BPA:</u></p> <p>Neuer 1. Absatz: Stellt die zuständige Behörde bei einer Regelprüfung oder anlassbezogenen Prüfung Beratungsbedarf und/oder Mängel fest, hat sie diese in einem qualifizierten Abschlussgespräch mit dem Leistungsanbieter und den Leistungskräften anzusprechen. Dieses Abschlussgespräch sollte nach einem festgelegten und verbindlichen Prüflaufplan (z.B. analog des bayrischen Leitfadens für Einrichtungen) geführt werden.</p> <p><u>LAG:</u></p> <p>Die Kostenträger sind auf Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen ( Abs. 2 S. 2 ). Damit die Kostenträger ihr Beteiligungsrecht geltend machen können, müssen sie praktisch über alle Beratungen zu Mängeln vorab informiert werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Beteiligung sehen wir nur in dem Fall, wenn die Abstellung der Mängel mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.</p> <p>Es ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde den verantwortlichen Leistungsanbieter „zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten soll“. Die Behörde kann theoretisch auch ohne vorherige Beratung Anordnungen nach § 27 erlassen.</p> <p>Wir drängen darauf, dass die Beratung vor Anordnung zwingend vorgeschrieben wird.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Das Wort „Beratung“ ist aus schon erläuterten Gründen durch „Feststellung“ zu ersetzen.</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>Der Inhalt entspricht inhaltlich dem üblichen Vorgehen und ist durch allgemeingültige Regeln des Verwaltungshandelns so gefordert. Er bedarf hier keiner gesonderten Regelung.</p> <p><u>LAG:</u></p> <p>Die Beteiligung der Kostenträger wurde im Vergleich zum HeimG zur „Verschlankung des Verfahrens“ schon auf das Notwendige reduziert. Weiteres Reduzieren birgt die Gefahr eines später folgenden Mehraufwandes in sich.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Wie schon erläutert, wird am Beratungsauftrag der zuständigen Behörde festgehalten.</p>
1	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Der Zusatz „zunächst den verantwortlichen Leistungsanbieter .. beraten“ sollte gestrichen werden.</p>	<p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Wie schon erläutert, wird am Beratungsauftrag der zuständigen Behörde festgehalten.</p>

2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>1. Halbsatz: Ergänzung um § 21 SGB IX</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Statt „Pflegekassen“ „Pflegekassen sowie deren Landesverbände und die Ersatzkassen“ (im Folgenden „Landesverbände der Pflegekassen“)</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 23 II</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>sollte komplett gestrichen werden.</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. dazu die Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Redaktionelle Korrektur</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>Keine neue Aufgabe, war schon im HeimG so geregelt, hier eher reduziert</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Wie schon erläutert, wird am Beratungsauftrag der zuständigen Behörde festgehalten.</p>
3	<p><u>VZ:</u></p> <p>Halbsatz: „muss“ statt „soll“</p>	<p><u>VZ:</u></p> <p>„soll“ ist ausreichend, um die Behörde zur Beratung zu verpflichten, falls sie nachgefragt wird. „Muss“ würde unnötigerweise zu einer Beratung verpflichten, die nicht nachgefragt wird</p>
	<p><b>§ 27 Anordnungen</b></p>	<p><b>§ 27 Anordnungen</b></p>
2	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>Ergänzung um § 21 SGB IX</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>s. Anmerkung zu § 23 II</p>	<p><u>Dr. Fuchs:</u></p> <p>s. dazu die Anmerkung zu § 1 Abs. 2</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>Keine neue Aufgabe, war schon im HeimG so geregelt. Es erweitert die Mitwirkungsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers, ohne ihn zu etwas zu verpflichten</p>
4	<p><u>LAG:</u></p> <p>Es ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde den verantwortlichen Leistungsanbieter „zunächst über die Möglichkeiten zur Abstimmung der Män-</p>	<p><u>LAG:</u></p> <p>Die Beratung vor einer Anordnung oder weiter gehenden Maßnahme ist der Regelweg. Bei Gefahr im Verzuge muss die zuständige Behörde</p>

	<p>gel beraten soll“. Die Behörde kann theoretisch auch ohne vorherige Beratung Anordnungen nach § 27 erlassen.</p> <p>Wir drängen darauf, dass die Beratung vor Anordnung zwingend vorgeschrieben wird.</p>	<p>zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens ohne vorherige Beratung haben</p>
	<p><b>§ 29 Untersagung</b></p>	
2	<p><u>BPA:</u></p> <p>In Satz 1 „vorsätzlich“ einfügen</p>	<p><u>BPA:</u></p> <p>Die zuständige Behörde geht nach Grundsätzen der Angemessenheit des Verwaltungshandelns vor, das erübrigt die vorgeschlagene Differenzierung.</p>
	<p><b>§ 30 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</b></p>	<p><b>§ 30 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</b></p>
1	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Plädiert für Beschränkung der Heimaufsicht auf Strukturqualität</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>„e.V.“ nach MDK streichen</p> <p>„Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände im Lande Bremen“ und „Pflegekassen“ durch „Landesverbände der Pflegekassen“ ersetzen</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>s. auch Anmerkungen zu § 23 II und 17I. Der Träger der Sozialhilfe wird in § 30 bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht beteiligt, sondern das Gesundheitsamt. Fraglich ist, ob in einem Gesetz einzelnen Verwaltungseinheiten des Magistrates überhaupt Aufgaben zugewiesen werden können. In jedem Fall ist die Stelle (Träger der Sozialhilfe / Stadt Bremerhaven als Selbstverwaltungskörperschaft) zu beteiligen, der die o. g. Aufgaben übertragen werden.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p>	<p><u>VDAB:</u></p> <p>Arbeitsteilung zwischen der zuständigen Behörde und dem MDK kann nur nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen, nicht nach den Qualitätsebenen. Die Prüfung der Bewohnerzufriedenheit z.B. wäre bei einer Beschränkung auf die Strukturqualität nicht möglich</p> <p><u>Pflegekassen:</u></p> <p>Redaktionelle Korrektur</p> <p><u>Magistrat BHV:</u></p> <p>Die Einbeziehung des Magistrats der Stadt Bremerhaven soll insoweit, wie er Kostenträger ist, aufgenommen werden.</p> <p><u>Herr Leopold:</u></p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft soll einrichtungs- und trägerübergreifend arbeiten. Eine einrichtungs- und trägerübergreifende gewählte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner besteht jedoch derzeit nicht. Es werden stattdessen anlass- bzw. themenbezogen Vertretungen der betroffenen Zielgruppen, wie die Seniorenvertretung und der Landes-</p>

	Nummer 1 und 2: am Ende ergänzen: „sowie den Bewohnervertretern“	arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe Behinderter Menschen beteiligt.
2	<u>Dr. Fuchs:</u> Auch MDK zu Informationen an die Behörde verpflichtet:	<u>Dr. Fuchs:</u> Die vorgeschlagene Regelung ist nicht realisierbar, weil sie einen Eingriff des Landesrechts in Bundesrecht darstellen würde.
3	<u>Dr. Fuchs:</u> Im 2. Halbsatz SGB IX aufnehmen	<u>Dr. Fuchs:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 1 Absatz 2
4	<u>Dr. Fuchs:</u> Auch Verweis auf §§ 11-13	<u>Dr. Fuchs:</u> Der vorgeschlagene Verweis wird an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten.
5	<u>Dr. Fuchs:</u> Auch Sachverständige hinzuziehen <u>BPA:</u> An der Arbeitsgemeinschaft werden Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen beteiligt....	<u>Dr. Fuchs:</u> Die Option der Hinzuziehung von Sachverständigen soll aufgenommen werden. <u>BPA:</u> Eine themen- oder anlassbezogene Beteiligung der Trägerverbände wird für ausreichend gehalten. Ihre regelmäßige Beteiligung würde datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen bei der Erörterung einrichtungsbezogener Mängel in der Arbeitsgemeinschaft.
	<b>Abschnitt 5</b> <b>Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Abschnitt 5</b> <b>Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten</b>
	<b>§ 31 Zuständige Behörde</b>	<b>§ 31 Zuständige Behörde</b>
	<u>BPA:</u> Der bpa schlägt vor, nach dem jetzigen § 31 (Zuständige Behörde) einen neuen Paragraphen in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen:	<u>BPA:</u> Die Anregung wird aufgenommen, jedoch als neuer § 31 Absatz 2. Eine Rechtsverordnung dazu wird nicht für erforderlich gehalten.

	<p><b>§ 32 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiter/innen</b></p> <p>Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden. Die besonderen Kompetenzen regelt eine entsprechende Rechtsverordnung. (Darin festgeschrieben werden sollten folgende Kriterien: fachliche Qualifikation, z.B. Pflegefachkraft, Arzt, Sozialpädagoge; persönliche Eignung, z.B. Beratungskompetenz, Leitungserfahrung; anerkannte Weiterbildung im Qualitätsmanagement/Auditor)</p>	
	<p><b>§ 32 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 32 Ordnungswidrigkeiten</b></p>
1	<p><u>BPA:</u> „grob“ fahrlässig</p>	<p><u>BPA:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 29 Absatz 2</p>
2	<p><u>BPA:</u> „grob“ fahrlässig</p>	<p><u>BPA:</u> s. dazu die Anmerkung zu § 29 Absatz 2</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestandsschutz, Übergangsregelungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestandsschutz, Übergangsregelungen</b></p>
2	<p><u>Grüne:</u> In der Begründung sollte die Befristung des Gesetzes auch mit einer Evaluation nach fünf Jahren begründet werden.</p>	<p><u>Grüne:</u> Der Vorschlag wird übernommen.</p>